



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
STRUKTURAUSSCHUSS

Beschluss-Nr. STA 24/13/26 vom 22.04.2026

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) über die Stellungnahme der RPG im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Tierhaltungsanlage - Am langen Raine" der Stadt Neumark

Mit Schreiben vom 24.03.2026 hat das Referat 224 des Thüringer Landesverwaltungsamtes der RPG die Möglichkeit eröffnet, ihre Stellungnahme im Rahmen des o. g. Zielabweichungsverfahrens abzugeben. Die Stadt Neumark wiederum hat das Zielabweichungsverfahren mit Schreiben vom 05.03.2026 für ihren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Tierhaltungsanlage - Am langen Raine" beantragt, nachdem sie im Rahmen der Beteiligung nach § 4 BauGB durch das Referat 224 darauf hingewiesen wurde, dass sich der nördliche Teil des Plangebietes im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LW-16 befindet und damit nicht den Zielen der Raumordnung entspricht, und hat die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens anheimgestellt.

Dem Anschreiben der oberen Landesplanungsbehörde als Unterlagen für das Zielabweichungsverfahren beigelegt sind

- der Antrag der Stadt Neumark auf Durchführung des Zielabweichungsverfahrens mit Begründung,
- der Bebauungsplan „Tierhaltungsanlage – Am langen Raine“ sowie
- die Begründung des B-Planes mit Umweltbericht.

Auf dieser Grundlage hat der Strukturausschuss der RPG seine Stellungnahme für das Zielabweichungsverfahren beraten und fasst folgenden Beschluss:

Der Abweichung vom Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-16 – „Ackerland zwischen Weimar, Bad Sulza und Sömmerda“ für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Tierhaltungsanlage - Am langen Raine" der Stadt Neumark wird zugestimmt.

Begründung:

Das Raumordnungsgesetz (ROG) definiert (abschließend) in § 6 Abs. 2 die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Abweichung von Zielen der Raumordnung: Einem Antrag auf Zielabweichung soll stattgegeben werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Damit werden zwei Tatbestandsvoraussetzungen definiert, die kumulativ erfüllt sein müssen.

Das ROG nimmt dabei eine abschließende Definition der zu erfüllenden materiell-rechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen vor. Von einem Berührtsein der Grundzüge der Planung ist auszugehen, wenn die Abweichung dem planerischen Grundkonzept zuwiderläuft. Der Abweichung vom Planinhalt darf keine derartige Bedeutung zukommen, dass

die dem Plan zugrunde gelegte Planungskonzeption („Grundgerüst“) in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. „Die Abweichung muss – soll sie mit den Grundzügen der Planung vereinbar sein – durch das planerische Wollen gedeckt sein; es muss – mit anderen Worten – angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er den Grund für die Abweichung gekannt hätte“ (BVerwG, Urteil vom 16.12.2010 – 4 C 8/10).

In die Prüfung des Berührtseins der Grundzüge der Planung ist das Ziel einzubeziehen, von welchem abgewichen werden soll. Daneben sind Auswirkungen auf weitere Festlegungen des Plans zu prüfen. Die Grundzüge der Planung sind u. a. dann berührt, wenn durch die Zielabweichung neue Konflikte entstünden, die nur durch Abwägung des Plangebers im Rahmen einer formellen Planänderung gelöst werden könnten (vgl. Goppel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Auflage 2018, § 6. Rn. 29 ff.). Ob Grundzüge der Planung berührt sind, kann nicht abstrakt bestimmt werden, sondern ist im Einzelfall anhand der konkreten Planungssituation zu beurteilen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.11.2010 – 4 C 10/09).

Daneben erfolgt die Eingrenzung des unbestimmten Rechtsbegriffs der raumordnerischen Vertretbarkeit oftmals über die Frage, ob der durch die Zielabweichung angestrebte Zustand planbar gewesen wäre, d. h. wenn der Weg der Planung statt der Abweichung beschritten worden wäre (BVerwG, Beschluss vom 12.07.2018, 7 B 15.17, juris Rn. 13). Ein durch die förmliche Fachplanung nicht zu erzielendes Ergebnis kann auch nicht im Wege der Abweichung erreicht werden. Umgekehrt ist die Abweichung vertretbar, wenn sie selbst Inhalt des Regionalplans sein könnte, von dem abgewichen werden soll. Auch ergibt sich ebenfalls, „dass eine Zielabweichung nicht auf Belange gestützt werden kann, die bereits Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens waren und bewusst keinen Eingang in den Raumordnungsplan und die Zielfestlegungen gefunden haben“ (Kment, in: Kment, ROG, § 6 Rn. 69). Im Schrifttum wird gleichzeitig auf die Schwierigkeiten verwiesen, die die Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes mit sich bringen (Goppel, a.a.O., § 6. Rn. 25-27: u.a. Hinweis auf „nicht durchgängige Praktikabilität“).

Dass die notwendigen Voraussetzungen für eine Abweichung vom Ziel Z 4-1 des Regionalplanes vorliegen, ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass als Ergebnis des zugehörigen Raumordnungsverfahrens „Erweiterung der Schweinemastanlage Neumark“ mit der Landesplanerischen Beurteilung vom 04.10.2010 festgestellt wurde, dass die Erweiterung der Anlage den Erfordernissen der Raumordnung und der Landesplanung entsprach. Anschließend haben sich jedoch die raumordnerischen Rechtsgrundlagen geändert, indem insbesondere der Regionalplan Mittelthüringen am 01.08.2011 in Kraft getreten ist. Mit Beschluss vom 23.06.2010 hatte die RPG jedoch bereits den Regionalplan zur Vorlage für die Genehmigung durch das damals als oberste Landesplanungsbehörde zuständige Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr (TMBV) beschlossen. Im Rahmen der Prüfung erhob das TMBV zahlreiche Einwände, denen zu begegnen und für den Regionalplan eine möglichst zügige Genehmigung zu erreichen das Hauptziel des zweiten Beschlusses der RPG am 12.04.2011 gewesen ist.

Änderungen am Regionalplan, die über diesen Beschluss hinaus gingen, wurden in diesem Rahmen nicht aufgenommen, um insbesondere auch keine weitere Beteiligung hervorzurufen. Dazu gehörte u. a. das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zur Erweiterung der Schweinemastanlage in Neumark. Mit der sich daran anschließenden Genehmigung des Regionalplanes und deren Bekanntmachung entstand bereits zu diesem Zeitpunkt die Notwendigkeit, trotz des erfolgreich durchgeführten Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben nunmehr trotzdem ein Zielabweichungsverfahren durchführen zu müssen.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens aus dem Jahr 2010 ist zwar im Entwurf des Regionalplanes von 2019 enthalten, aber der Entwurf konnte bis heute nicht weiter

verfolgt werden, so dass sich die planungsrechtliche Situation für die Gemeinde nicht verändert hat. Auch hat es für das Vorhaben fachlich keine wesentlichen Änderungen gegeben, sodass die Inhalte des Zielabweichungsverfahrens nach wie vor dem erfolgreich durchgeführten Raumordnungsverfahren entsprechen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder gesamt:	7
Anwesende Stimmberechtigte:	4
Zustimmung:	4
Gegenstimmen:	-
Enthaltung:	-

gez. Horn
Vorsitzender